



Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17	laura-kaufmann@rpda.hessen.de

Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30

Informationsdienst

04.05.2020

Neue Düngeverordnung Mai 2020

Die neue Düngeverordnung ist am 1. Mai in Kraft getreten. Was ändert sich für Sie als Winzer? Welche Regelungen sind neu hinzu gekommen?

1. Aufzeichnungspflicht Düngung

Spätestens 2 Tage nach einer Düngungsmaßnahme einschließlich Ausbringung sind die folgenden Daten auf zu zeichnen:

1. Eindeutige Bezeichnung Schlag oder Bewirtschaftungseinheit
2. Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
3. Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
4. Menge an Gesamtstickstoff pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
5. Bei organischen Dünger zusätzlich Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
6. Menge an Phosphat pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit

2. Aufzeichnungspflicht Ermittlung Gesamtdüngebedarf Betrieb

Bis zum 31. März des Folgejahres ist der für den Schlag- bzw. die Bewirtschaftungseinheit ermittelte Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammen zu fassen und zu dokumentieren.

Unter Führung des AK Düngung des FDW arbeiten wir bereits an Dokumentationshilfen. Wir informieren Sie sobald diese verfügbar sind.

3. Wegfall Nährstoffvergleich ab 2020

Ab dem Jahr 2020 muss kein Nährstoffvergleich mehr erstellt werden. Ausnahme Teilnehmer am Steillagenförderungsprogramm HALM Hessen. Sie müssen gemäß Förderrichtlinie weiterhin den Nährstoffvergleich erstellen.

4. Aufbringungsverbot stickstoff- und phosphathaltiger Dünger

Außerhalb der gefährdeten Gebiete (Gemarkungen siehe nachstehende Tabelle) gelten ab sofort die folgenden Abstandsregelungen für stickstoff- und phosphat-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Weinbau:

Anbaugebiet	Gemeinde	Gemarkung
Rheingau	Lorch	Lorch
		Lorchhausen
	Rüdesheim	Assmannshausen
	Oestrich Winkel	Hallgarten
	Eltville	Rauenthal
	Wiesbaden	Frauenstein
		Dotzheim
Hessische Bergstraße	Heppenheim	Erbach (Bergstraße)
		Unter Hambach

- Innerhalb der ersten **3 m** ab Böschungskante bei einer Steigung von **mindestens 5 %** in den ersten 20 Metern ab Böschungskante
- Innerhalb der ersten **5 m** ab Böschungskante bei einer Steigung von **mindestens 10 %** in den ersten 20 Metern ab Böschungskante
- Innerhalb der ersten **10 m** ab Böschungskante bei einer Steigung von **mindestens 15 %** in den ersten 30 Metern ab Böschungskante

Jedoch ist bereits seit 2018 durch das **Hessische Wassergesetz** geregelt, dass in den ersten 4 Meter ab Böschungskante:

- Keinerlei Düngung (z.B. auch Kalk)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Sowie ab 2022 kein Pflugeinsatz erfolgen darf.

Somit ist außerhalb der gefährdeten Gebiete immer mindestens ein Abstand von 4 m beim Düngen ein zu halten.

Welche Gewässer sind hier betroffen?

Hierzu gibt es jetzt eine Entscheidung des Landes Hessen. Die Regelungen aus dem hessischen Wassergesetz und der DüV betreffen nur Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Diese sind im Geoport unter dem folgenden Link einsehbar sind:

<http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272>

Alle **anderen Weinbauflächen** in Hessen liegen im **gefährdeten Gebiet** in Bezug auf Nitrat. Hier gelten weiterhin die schon bekannten erhöhten Anforderungen an die Gewässerabstände.

Aufbringungsverbot stickstoff- bzw. phosphathaltige Dünger: I

Innerhalb von **5 m** zur Böschungskante des Gewässers bei allen Weinbauflächen im gefährdeten Gebiet

Innerhalb von **10 m** bei einer Steigung von **mindestens 10%** in der ersten 20 Metern ab Böschungskante Gewässer

Somit sind Sie in Hessen immer auf der sicheren Seite, wenn Sie bei der Düngung einen **Streuabstand** von **10 Meter zur Böschungskante** eines im Geoport **aufgeführten Gewässers** einhalten.

Die Anpassung der Regelungen für die gefährdeten Gebiete gemäß § 13 DÜV für Hessen steht noch aus. Wir informieren Sie, sobald es hier Änderungen gibt.

Ansprechpartner: **Claudia Jung**, claudia.jung@rpd.hessen.de,

Tel.: 06123 9058-28